

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

99 (27.4.1862)

Beilage zu Nr. 99 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 27. April 1862.

Badischer Landtag.

†† Karlsruhe, 25. Apr. Der von dem Abg. Hägelin erstattete Kommissionsbericht über Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze, Bekanntmachungen und Verordnungen gelangt zu dem Ergebnis, daß keiner der vorliegenden Fälle sich zur ständischen Reklamation eigne. Wir theilen das Wichtigste daraus unsern Lesern in Folgendem mit:

Seit dem letzten Landtag wurden verkündet:

Eine am 12. August 1861 zwischen der großbadischen und königl. preussischen Regierung abgeschlossene Etappenkonvention (Reg.-Blatt Nr. 44, Seite 377).

In dieser Konvention bewilligt erstere der letztern zur Benützung für die aus den hohenzollernschen Landen nach andern preussischen Gebietsheilen, und umgekehrt, bestimmten Truppenheile oder Rekruten- und Reservetransporte zwei Etappenstraßen, die eine in der Richtung von Stuttgart nach Mannheim oder Frankfurt a. M. über Wühlacker, Bruchsal, Heidelberg und umgekehrt; die andere in der Richtung von Sigmaringen oder Weiskirch über Stockach, Engen, Donaueschingen, Neustadt und Freiburg nach Mannheim und umgekehrt. — Sodann für die von und nach Raftatt kommenden königl. preussischen Truppen, sofern solche nicht auf der Eisenbahn befördert werden, drei weitere Etappenstraßen, und zwar die eine in der Richtung von Saarbrücken nach Raftatt, von der Künzlinger Brücke über Wühlburg oder Darlanden u. s. w., die andere in der Richtung von Mannheim über Schwellingen, Wiesenthal, Eggenstein, Wühlburg nach Raftatt, und die dritte in der Richtung von Heidelberg über Wiesloch, Bruchsal, Durlach, Ettlingen nach Raftatt. Bezüglich auf diese drei letzten Straßen blieb aber die Verabredung über die Etappenorte und deren Bezirke, sowie über Berechnung der Entfernung einer befondern Uebereinkunft vorbehalten, bis dahin auch die fowentionsmäßige Benützung derselben ausgeübt. Bezüglich auf die beiden ersten Straßen aber trat die Konvention schon mit dem 15. August 1861 in Kraft und es hat auf der einen die Beförderung der Mannschaf und der Transporte stets auf der Eisenbahn stattzufinden, während auf der andern eigene Etappenbezirke von Sigmaringen oder Weiskirch an bis Freiburg bezichnet und dem diese durchmarschirenden königl. preussischen Militär ein Raftatt, und zwar beim Marsche von Sigmaringen bis Koblenz zu Donaueschingen, und beim Marsche von Koblenz nach Sigmaringen zu Neustadt von der großb. Regierung gestiftet, zugleich aber auch den Bewohnern sowohl dieser, als auch der übrigen noch zu bestimmenden Etappenbezirke verschiedene Verpflichtungen auferlegt worden.

Diese Bewohner haben die Offiziere und Kriegsbeamten mit Offiziersrang da, wo solche in Gasthöfen gegen Bezahlung ein angemessenes Unterkommen nicht finden, zu bequartieren, beziehungsweise ihnen ein Zimmer mit einer den Ortsverhältnissen entsprechenden Einrichtung nebst erforderlicher Heizung und Beleuchtung anzuweisen und für die Unterkunft ihrer Diener zu sorgen, die Mannschaf vom Zelbewebel oder Wachtmeister einschließlic abwärts, und die Militärdiener dieses Grades aber nicht nur zu bequartieren, sondern auch nach Vorschrift der Konvention zu befähigen, die unterwegs erkrankten Militärpersonen, sofern sie nicht weiter transportirt, auch in einer Zivilanstalt oder in einem öffentlichen Gebäude nicht untergebracht werden können, in ihre Privatwohnungen aufzunehmen, reinliche Stallungen für die zum Transport gehörigen Dienstpferde bereit zu halten und die erforderliche Fournage nebst hinlänglichem Streusroh, soweit die Truppen damit nicht versehen sind, von Gemeindegewegen zu liefern, die nöthigen Transportmittel, bestehend in zweirädrigen und vierrädrigen Karren und Leiterwagen, in angespannten Vorspannpferden und geeignetenfalls in Reitpferden für die Offiziere beizuschaffen und die verlangten Fußboten und Wegweiser zu stellen, auch die zurückgelassenen Kranken Pferde zu pflegen u. s. w.

So genau nun einerseits die Verpflichtungen, welche die Bewohner der Etappenbezirke sowohl, als auch jene der Haltestationen an der Eisenbahn nach dieser Uebereinkunft zu übernehmen haben, hervorgehoben sind, so unklar ist darin andererseits die weitere Frage behandelt: welche Vergütungen, von welcher Seite und in welchem Betrage für die bedungenen Leistungen zu bezahlen sind. — Es ist zwar aus einzelnen Bestimmungen zu entnehmen, daß alle Offiziere und Kriegsbeamten mit Offiziersrang, sie mögen einquartiert sein oder nicht, sich auf eigene Rechnung zu verpflegen und, wenn sie auf dem Marsche erkrankten, ihre Verpflegung, sowie den ganzen wirklichen Aufwand für Quartierverpflegung, Medikamente und ärztliche Behandlung selbst zu bestreiten haben, während das königl. preussische Militär für sie und für alle auf dem Marsche erkrankten Militärpersonen, wenn dieselben mit Lob abgehen, die Beerdigungskosten nach der polizeilich festgesetzten ortsüblichen Tare übernimmt — Art. 9 und 12 der Uebereinkunft —, daß für trante zurückgelassene Dienstpferde die Kurkosten auf die durch die großb. Etappenbehörde attestirten Rechnungen vergütet und alle Bedürfnisse an Wagen, Reparaturen, Beschlagen der Pferde, Schuhen und ähnlichen Dingen von dem durchmarschirenden Militär nach den ortsüblichen Preisen bezahlt werden sollen — Art. 16 —, daß die großb. Amtsärzte, Bezirke und Wundärzte für die für erkrankte Militärs auszufüllenden Atteste nach Vorschrift der badischen Medizinal-

ordnung Entschädigung erhalten — Art. 17 —, und daß endlich für die zum Truppentransporte gehörigen Dienstpferde von dem Quartiergeber außer der Stallung nur das zum Reinhalten des Stalles erforderliche Geräthe zur Vergütung gefordert werden könne, während ihm der entfallende Dünge verbleibt und nebenbei für die Streu und Stallbeleuchtung Entschädigung zu leisten ist. Dagegen wird darüber nichts gesagt, welche Vergütung die Quartiergeber für das an die Offiziere und Kriegsbeamten mit Offiziersrang abzugebende Quartier nebst erforderlicher Heizung und Beleuchtung und für Bequartierung und Verpflegung der Mannschaf, vom Zelbewebel oder Wachtmeister einschließlic abwärts — Art. 10 — zu fordern berechtigt sind und in welchem Betrage und in welcher Weise sie diese Forderung zu liquidiren haben.

Aus Art. 9 ist zu entnehmen, daß die so eben genannten Offiziere und Kriegsbeamten mit Offiziersrang eine tarifmäßige Entschädigung zu bezahlen haben, sowie auch aus Art. 3 hervorgeht, daß wegen der übrigen Leistungen bestimmt in die Preise zwischen den beiderseitigen Regierungen verabredet worden; da jedoch ein besondrer Tarif, aus welchem die Preise zu entnehmen wären, nicht mitgeteilt wurde, obgleich, wie schon erwähnt, die fragliche Uebereinkunft schon am 15. August 1861 in Kraft getreten ist, so hielt sich Ihre Kommission nach Vergleichung der Art. 3 und 9 mit den Art. 24, 25 und 26, welcher letztere wörtlich sagt:

„In etwa vorkommenden Fällen, welche in der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht vorgesehen sind, sind die bezüglichen badischen Gesetze und Verordnungen maßgebend“ zur Annahme berechtigt, es seien dieselben Gebühren und Vergütungen, beziehungsweise dieselben Tariffätze, für das königl. preussische Militär in allen Fällen, in welchen eine spezielle Ausnahme nicht gemacht ist, als maßgebend angenommen worden, welche für die im Frieden aus dem Marsche sich befindlichen großb. badischen Truppen im Wege der Gesetzgebung geregelt worden sind. Diese Annahme wurde auch von der großb. Kriegsverwaltung auf eine an dieselbe gestellte mündliche Anfrage als die richtige bestätigt, und führt nun zur Erörterung der weiteren Frage, ob die großb. Regierung dies mit Umgehung des ständischen Zustimmungsrechtes thun konnte?

Ihre Kommission, meine Herren! glaubt diese Frage und zwar schon deshalb verneinen zu müssen, weil die den Bewohnern der Etappenbezirke und Haltestationen an der Eisenbahn durch vorliegende Uebereinkunft auferlegten Verpflichtungen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und eine solche des Eigenthums von Staatsangehörigen enthalten, sonach die Bestimmungen der §§. 65 und 67 der Verfassungsurkunde ihre Anwendung finden. Zudem ging man sowohl im Jahr 1844 als auch im Jahr 1860 bei der gesetzlichen Feststellung des Betrages der Entschädigungssumme für großb. badische Truppen (Reg.-Bl. vom Jahr 1844, Nr. 8 und 11 und Reg.-Bl. vom Jahr 1860, Nr. 28) von der Ansicht aus, daß die Einquartierungsart als eine allgemeine Landeslast betrachtet werden müsse, indem möglicher Weise jene Truppen in alle Landestheile entsendet werden könnten, und daß die Beträge, welche die Pflichten zu wenig erhalten, immerhin wieder der großb. Staatskasse zu gut kommen, weshalb auch die Tariffätze stets unter dem wirklichen Werthe der Leistungen geblieben sind. Hätte man auch auf Truppen anderer deutscher Staaten, die in Friedenszeiten durch das badische Land marschiren, Rücksicht nehmen wollen, so wären jene Tariffätze bedeutend höher gegriffen, und dem wahren Werthe der Leistungen mehr angepaßt worden, wofür das Protokoll über die 46. öffentliche Sitzung der II. Kammer vom 28. April 1860 einen schlagenden Beweis liefert. Hier wurde nämlich auf eine Anfrage des Abgeordneten Fricke, ob der Tarif für die Stellung von Militärführen etwa auch bei dem Transporte königl. preussischer Truppen maßgebend sei? vom Herrn Regierungskommissar Geh. Kriegsraih v. Froben erwidert, daß sowohl bezüglich der Stellung von Militärführen als bezüglich der Quartierverpflegung jener Truppen mit der königl. preussischen Regierung Unterhandlungen eingeleitet seien, welche jedoch ihren Abschluß noch nicht erlangt hätten.

Erscheinen nun schon von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet die in der abgeschlossenen Etappenkonvention vereinbarten Tariffätze als unzureichend, jedenfalls aber an die ständische Zustimmung gebunden, so wird beides noch aus dem fernern Grunde um so mehr der Fall sein, weil in jener Konvention nur einzelne Bezirke und immer nur diese Bezirke für pflichtig erklärt werden, und weil diejenigen Summen, welche die Pflichten weniger als die volle Entschädigung erhalten, nicht der großb. badischen, sondern der königl. preussischen Staatskasse zufließen, und weil endlich die königl. preussische Regierung in Art. 3 der Konvention selbst anerkennt, sie bezahle weniger als die volle Entschädigung, indem dort gesagt ist, es solle für jene königl. preussische Truppen, welche die Etappenstraßen und Orte nicht einhalten, die Entschädigung nicht nach dem verabredeten Preise (badischen Tariffe), sondern nach den wirklichen Kostenpreisen bezahlt werden. Wollte man sich endlich auf die §§. 9 und 18 der hieser bezüglichen Gesetze vom 11. April und 23. Mai 1844 (Reg.-Bl. Nr. 8 und 11) berufen, wornach dieselben auf Truppen anderer Bundesstaaten bei allen gemeinen Bundeswegen Anwendung finden sollen, so paßt die Bestimmung nicht auf vorliegenden Fall, indem es sich hier zunächst nur um Entsendung königl. preussischer Truppen nach den hohenzollernschen Landen und wieder zurück, also um keine allgemeinen Bundeswege handelt, zumal nach Art. 2 der Konvention die Benützung der drei weitem nach der Bun-

desfestung Raftatt führenden Etappenstraßen noch ausgeübt blieb.

Meine Herren! Benngleich, wie nachgewiesen, ein Antrag auf Reklamation der oft erwähnten Etappenkonvention vom 12. Aug. 1861, den Ihre Kommission nach der früheren Sachlage auch zu stellen beabsichtigte, geboten war, so wird von einem solchen bei jetzt geänderten Verhältnissen, wenigstens zur Zeit, noch Umgang genommen werden sollen. Nach einer von der großb. Regierung erhaltenen Mittheilung ist zwischen der königl. preussischen und der königl. württembergischen Regierung ein Uebereinkommen abgeschlossen worden, wornach für die aus den hohenzollernschen Landen nach andern königl. preussischen Gebietsheilen, und umgekehrt, bestimmten königl. preussischen Truppenheile oder Rekruten und Reservetransporte eine Etappenstraße durch königl. württembergisches Gebiet gewonnen wurde und dieselben daher, wo diese Beförderungsweise die kürzere ist, die württembergische Eisenbahn benützen und dann erst bei Bruchsal das Gebiet des Großherzogthums berühren werden. Dergleichen ist inzwischen für die aus den hohenzollernschen Landen nach Raftatt bestimmten königl. preussischen Truppen, wofür die Etappenkonvention vom 12. August 1861 noch maßgebend bleibt, eine weitere Etappenstraße durch das königl. württembergische Gebiet vereinbart worden, die das badische Land auf der kürzesten Linie, von Freudenstadt über Ottenhöfen bis zur nächsten Eisenbahnstation, Aheru, durchzieht. Die von Seite der großb. badischen und königl. preussischen Regierung wegen der lehterwähnten Linie bereits eingeleiteten Unterhandlungen seien ihrem Abschluß nahe und es sollen sowohl dieser Vertrag als auch die frühere Etappenkonvention den Ständen zur Kenntniznahme und, soweit erforderlich, zur Zustimmung noch auf diesem Landtage vorgelegt werden.

Damit glaubte Ihre Kommission, jedoch unter Wahrung der ständischen Rechte, sich einwilligen beruhigen zu können und stellt Ihnen deshalb den

Antrag: „Die hohe Kammer wolle in der Erwartung, die großb. Regierung werde, und zwar noch auf diesem Landtage, sowohl die Etappenkonvention vom 12. August 1861 als auch den wegen einer von Freudenstadt über Ottenhöfen nach Aheru führenden weitem Etappenstraße mit der königl. preussischen Regierung noch abzuschließenden Vertrag den Ständen vorlegen, von einer Reklamation der ersterwähnten Etappenkonvention zur Zeit Umgang nehmen.“

Eine Allerhöchstdes Herrliche Entschlieung vom 5. September 1861 (Reg.-Bl. Nr. 43, Seite 335), welche den zum Vollzuge des die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffenden Gesetzes vom 9. Oktober 1860 einer Generalynode vorgelegenen Entwürfen

1. eines kirchlichen Gesetzes über die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogthums;
2. eines kirchlichen Gesetzes über die Einführung dieser Kirchenverfassung, und
3. eines kirchlichen Gesetzes über die Eintheilung der evangelisch-protestantischen Pfarreien nach Einkommensklassen,

wie diese Entwürfe aus der Berathung der Generalynode hervorgegangen sind, die staatliche Genehmigung — unbeschadet der durch das oben erwähnte Gesetz vom 9. Oktober 1860 dem Staate vorbehaltenen Rechte — erteilt hat.

Jene nunmehr zu Kirchengesetzen erhobenen Entwürfe sind nebst Allerhöchster oberbischöflicher Sanction belobter Entschlieung beigebracht und geben Ihrer Kommission zu folgenden Bemerkungen Veranlassung: Nach §. 9 des ersterwähnten, die Kirchenverfassung betreffenden Gesetzes hat jedes Kirchengemeindeglied die Pflicht, den es treffenden Theil der Kirchenlasten zu übernehmen; bleibt es mit Bezahlung dieser kirchlichen Umlagen über ein Jahr lang im Rückstande, so ruht nach dem Schlusse des §. 14 dessen Stimmrecht in der Kirchengemeinde-Versammlung. Durch die Zustimmung der letztern werden die Beschlüsse des Kirchengemeinderathes über Beischaffung der zu den kirchlichen Bedürfnissen erforderlichen Mittel, die im Vorausschlage nicht vorgesehen sind und die Zuständigkeit des Kirchengemeinderaths übersteigen (§. 37), sowie über Umlagen zur Deckung jener kirchlichen Bedürfnisse auf die Gemeindeglieder oder Aufnahme von Anleihen nach §. 22, Ziff. 4 und 5 vollzugsreif. Ebenso ist nach §. 79, Ziff. 6, der Landesgemeinde, Generalynode, das Recht eingeräumt, nach den Vorlagen des Oberkirchenraths allgemeine, von den einzelnen Kirchengemeinden nach §. 117 aufzubringende Kirchenausgaben und deren Deckungsmittel zu bewilligen, was vorläufig in der Weise zu geschehen hat, daß dieselben nach der Zahl der Stimmberechtigten auf die einzelnen Kirchengemeinden vertheilt und von diesen wie die kirchlichen Lasten beigebracht werden. Hiernach scheint sowohl den einzelnen Kirchengemeinden, als auch der Landesgemeinde, Generalynode, das Recht zugestanden worden zu sein, Umlagen auszusprechen und von den Kirchengemeindegliedern im Zwangswege zu erheben, was nach §. 53 der Verf.-Urt. ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen darf. Vergleicht man aber oben erwähnte Allerhöchstdes Herrliche Entschlieung vom 5. Sept. 1861, wornach den dort benannten drei Kirchengesetzen die Staatsgenehmigung nur unter der ausdrücklichen Wahrung der dem Staate durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 vorbehaltenen Rechte erteilt worden, mit dem §. 16 des lehterwähnten Gesetzes, wornach Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt gegen die Freiheit oder

gegen das Vermögen einer Person, wider deren Willen, nur von der Staatsgewalt und nur unter der Voraussetzung vollzogen werden können, daß sie von der zuständigen Staatsbehörde für vollzugsreif erklärt worden sind, so wird schon daraus hervorgehen, daß der Kirche keineswegs das Recht eingeräumt worden, ihre über Beibringung kirchlicher Bedürfnisse gefaßten Beschlüsse im Zwangswege in Vollzug zu setzen und daß selbst die Staatsgewalt wegen des in Mitte liegenden §. 53 der Verf.-Urk. solche Beschlüsse ohne ständliche Zustimmung nicht für vollzugsreif erklären dürfte, weshalb auch der §. 116 in die Kirchenverfassung aufgenommen und in demselben ein allgemeines, also ein mit den Ständen zu vereinbarendes Gesetz über die Ausbringung der kirchlichen Lasten in den einzelnen Kirchengemeinden in Aussicht gestellt wurde. Wenn nun derselbe §. 116 noch ferner sagt, daß für die Zwischenzeit, nämlich bis zum Erscheinen des zugesicherten Gesetzes, in jeder Gemeinde der Kirchengemeinderath mit Zustimmung der Kirchengemeinde-Versammlung zu bestimmen habe, in welcher Weise die für kirchliche Bedürfnisse nötigen Mittel beizubringen seien, und daß jede Abänderung in der seit her üblichen Ausbringungsweise der Zustimmung des Oberkirchenrathes bedürfe, so wurde damit lediglich nur die seit herige mit keinem Zwangsrechte verbundene Übung beibehalten, keineswegs aber neue Rechte, zu welchen die oben schon erwähnte, in §. 14 des Kirchengesetzes enthaltene Bestimmung nicht gezählt werden darf, geschaffen und deshalb auch keine Veranlassung zu einer allfälligen Beanstandung gegeben. Das letztere, die Eintheilung der evangelisch-protestantischen Pfarren nach Einkommensklassen betreffende Gesetz, welches zum Vollzuge der §§. 100 und 103 des ersterwähnten erlassen worden, gibt den evangelisch-protestantischen Geistlichen nur nach Maßgabe ihres Dienstalters Anspruch auf den Genuß des Einkommens einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Pfarrstelle, und verpflichtet dieselben, bis zur Erreichung dieses, in §. 5 bestimmten Dienstalters, den über ihre Ansprüche hinausgehenden Theil des Einkommens der Pfarrstelle an die Centralpfarrkasse abzugeben, deren Mittel zu Zulagen für einzelne Geistliche nach Vorschrift des §. 102 der Kirchenverfassung verwendet werden sollen. Durch diese Bestimmungen wird nun zwar die Verfügungsgewalt über den Grundstock des Pfründervermögens nicht geändert, dagegen aber in einzelnen Fällen der Pfründegehalt, mittelst Auserlegung einer Abgabe auf deren Ertrag, beschränkt, weshalb schon bei Verathung des betreffenden Gesetzes durch die Generalsynode die Frage sich aufwerfen mußte, ob eine solche Beschränkung, wodurch eine oder die andere Kirchengemeinde einen Pfarrer erhalten kann, welcher eine geringere Besoldung für die Pfründe ausreichen würde, nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts zulässig und insbesondere mit dem §. 20 der Verf.-Urk., wozu das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen u. s. w. ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen, nicht im Widerspruch stehe.

In einem, über erwähnten Entwurf von den Herren Geheimrath Dr. Rau und Hofgerichtsrath Dr. Cuyet seiner Zeit erstatteten Kommissionsberichte wurde auch auf eine nähere Erörterung dieser Frage eingegangen und unter Bezugnahme auf das auch für die protestantische Kirche in vielen seinen Bestimmungen wenigstens subsidiär gültige kanonische Recht, auf die Markgräfliche Kirchenraths-Instruktion von 1797, sowie auf das 1. Konstitutionsedikt vom 14. Mai 1807, die Kirchenverfassung betreffend, nachzuweisen versucht, daß jener Entwurf durch die, von ihm bezeichnete Verwendbarkeit der Pfründeneinkünfte keinen dem Pfründezweck fremden, sondern einen gleichartigen Zweck zu erreichen strebe, indem er die beste und erspriechlichste Ausübung des geistlichen Amtes durch die gemeinsame Herbeiziehung des Einkommens aller Pfarrpfründen des Landes bezwecke, und damit, insofern die Fundation der Pfründe auf Stiftungen beruht, auch dem interstellbaren Willen der Stifter entspreche, daher kein Recht verlege und auch das Gebot des §. 20 der Verf.-Urkunde befolge. Gleichwohl mußte nebenbei zugegeben werden, daß mit Rücksicht auf die in erwähntem §. 20 der Verfassungs-Urkunde anerkannte, und den zivilrechtlichen Grundgesetzen entsprechende Unantastbarkeit der Stiftungsgegenstände in den Fällen von der aufgestellten allgemeinen Regel Ausnahmen statzufinden haben, wenn etwa erweislich Bezirks- oder Lokalfundationen mit dem besondern Zwecke bestehen sollten, aus deren Ertrag ausschließlich die Pfarrer der betreffenden Kirchengemeinde zu erhalten, und wenn zugleich das Erträgniß von solchem Stiftungsvermögen das Einkommen der untersten Klasse des §. 3 des Entwurfes übersteigt, da es andern Falls in letzteres eingerechnet werden müßte. Dieser Ausnahme Raum zu geben, beantragte die Synodalkommission, den §. 7 des Entwurfes in folgender Weise zu fassen:

„Mit Rücksicht auf besondere örtliche, persönliche oder auf Stiftung beruhende Verhältnisse kann eine nach den §§. 2 und 6 zu bestimmende Abgabe ganz oder theilweise erlassen werden.“

Wenn man nun auch von der Frage, ob die Einkünfte der kirchlichen Stiftungen zu andern, obgleich gleichartigen kirchlichen Zwecken, als welchen sie ursprünglich gewidmet worden, verwendet werden dürfen, absehen und die von jener Kommission vertretene, auch katholischer Seite festgehaltene Ansicht theilen will, so würde selbst in diesem Falle die von ihr gewählte und nachmals in das betreffende Kirchengesetz aufgenommene Fassung des §. 7 den damit beabsichtigten Zweck nicht erreichen. Das dort gebrauchte fakultative Wort „kann“ überläßt es nämlich der Kirchenregierung, welche ohnedies nach §. 6 jenes Gesetzes in jedem einzelnen Falle zu bestimmen hat, in welchem Betrage und auf wie lange die von den Geistlichen zu übernehmenden Abgaben zur Centralpfarrkasse einzuzahlen sind, ob sie jener, durch §. 20 der Verf.-Urk. gebotenen Ausnahme von der allgemeinen Regel stattzugeben wolle oder nicht, während doch nachgewiesen worden, daß eine solche Ausnahme statfinden müsse, daher der §. 7 in einer

entsprechender, allenfalls in folgender Weise hätte gefaßt werden sollen:

„Mit Rücksicht auf besondere örtliche oder persönliche Verhältnisse kann, bei solchen aber, die auf Stiftungen beruhen, auch eine u. s. w.“

Eine solche Fassung würde die Kirchenregierung verpflichten, vorerst zu untersuchen, ob das Einkommen einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Pfarrstelle auf einer mit dem besondern Zwecke bestehenden Bezirks- oder Lokalfundation beruhe, aus dessen Ertrag ausschließlich den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels zu erhalten, ob dieses Erträgniß das Einkommen der untersten Klasse (§. 5 des Gesetzes) übersteige und sofort bejahenden Falls eine Ausnahme von der allgemeinen Regel statfinden zu lassen. Da jedoch von Seite der großh. Regierung die Erklärung abgegeben worden, daß derartige Bezirks- und Lokalfundationen mit einem das Einkommen der untersten Klasse übersteigenden jährlichen Ertrage nicht bestehen, sonach die beanstandete Fassung des erwähnten §. 7 auch von keiner praktischen Folge sein kann, so glaubte Ihre Kommission, welcher ebenfalls keine solche Stiftungen bekannt geworden, sich auf obige Anbelegungen beschränken zu sollen.

Zwei Allerhöchstlandesherrliche Entschlüsse vom 20. November 1861, die Besetzung der katholischen Kirchenpfründen und die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend (Regbl. Nr. 52, Seite 444 und 465).

Die erstere, erlassen zum Vollzuge der §§. 9 und 17 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, hat in Folge einer mit dem Herrn Erzbischof stattgefundenen Verständigung der landesfürstlichen Präsentation — 304 Pfründen zugehören, der freien Verleihung des Herrn Erzbischofs aber deren 163 überwiesen, und bezüglich auf die noch übrigen 132 Pfründen angeordnet, daß, in so lange eine anderweitige Bestimmung nicht getroffen wird, die Anmeldungen der Bewerber im dieselben bei der Staatsregierung zu erfolgen haben, welche solche dem erzbischoflichen Ordinariate mittheilen und die ihr etwa in bürgerlicher oder politischer Beziehung misfälligen Bewerber unter Angabe der Gründe bezeichnen wird. Das erzbischofliche Ordinariat wird hierauf aus der Zahl der Bewerber der Staatsregierung drei vorschlagen, von welchen Se. Königl. Hoheit der Großherzog einen designiren werden.

Da es sich hier um eine gültliche Kirche über das Recht zur Besetzung der Kirchenpfründen schon lange angebauerten Streit handelte, auch der großh. Regierung durch den §. 17 des oben erwähnten Gesetzes anheimgegeben worden, über die landesherlichen Patronate anderweitige Bestimmungen im Wege der Verordnung zu treffen und dies durch vorliegende Entschlüsse geschehen ist, so bietet sie keinen Grund zu einer Beanstandung.

Die zweite mit dem Herrn Erzbischof ebenfalls vereinbarte, Allerhöchstlandesherrliche Entschlüsse enthält Bestimmungen über die Verwaltung desjenigen katholischen Kirchenvermögens, welches nach §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, anderer Anordnungen durch die Stifter unbeschadet, unter die gemeinsame Leitung der Kirche und des Staates gestellt worden, und läßt nach §. 6 das Vermögen der kirchlichen Distriktsstiftungen durch Kommissionen verwalten, die zur Hälfte von der großh. Regierung, zur Hälfte von dem Herrn Erzbischof aus den Katholiken der Diözese gewählt werden und sämmtlich beiden Theilen genehm sein müssen, während nach §. 4 derselben Entschlüsse das örtliche, das ist das für einen einzelnen Pfarrbezirk bestimmte Vermögen durch eine von den Katholiken der Pfarrei unter Leitung des geistlichen Vorstandes auf einen Zeitraum von sechs Jahren zu wählenden Stiftungskommission verwalte werden solle.

Gegen die ersterwähnte Verwaltungsweise läßt sich das Bedenken erheben, daß dieselbe dem zu vollziehenden Gesetze, wonach bei der Verwaltung des kirchlichen Distrikts- und Ortsvermögens die berechtigten Gemeinden vertreten sein müssen, weniger entspreche, als die letztere, weil dort die Vertreter nicht wie hier aus einer freien Wahl der zu vertretenden berechtigten hervorgehen, sondern vielmehr von der großh. Regierung und dem Herrn Erzbischof ernannt werden. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß das zu vollziehende Gesetz, ohne ein oder die andere Vertretungsweise zu bestimmen oder anzudeuten, sich nur im Allgemeinen dahin ausgesprochen, daß bei jener Verwaltung die berechtigten Gemeinden vertreten sein müssen, und daß ein Rücksicht auf die seit herige Verwaltung des kirchlichen und weltlichen Distrikts- und Ortsvermögens auch zeigt, wie diese von je her eine verchiedene war. Die Verordnungen vom 10. April 1833 (Regbl. Nr. 18, S. 97) und vom 21. November 1820 (Regbl. vom Jahr 1827, Nr. 1), sowie vom 10. Mai 1825 (Regbl. vom Jahr 1828, Nr. 21) stellten die Lokalfundationen unter die Aufsicht der betreffenden Kreisregierungen, und ließen dieselben zunächst durch einen Kirchen- oder Stiftungsvorstand mit der Befugniß verwalten, wie sie ihm jene Verordnungen einräumten. Er bestand aus dem katholischen Pfarrer des Orts und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, sodann, je nach der Größe der Gemeinde und der Verhältniß der Stiftung, aus 4 bis 6 katholischen, von der Kirchengemeinde des Orts gewählten Gemeindegliedern, also in ähnlicher Weise, wie dies jetzt der §. 4 der jüngsten Entschlüsse vorschreibt. Auch solche Distriktsstiftungen, welche sich nur auf einen Kreis oder doch nur zu einem geringen Theil auf einen andern Kreis erstreckten, übergingen nach jenen Verordnungen aus der unmittelbaren Verwaltung der dortmaligen Kirchensektionen in jene der betreffenden Kreisregierungen, welche letztere ihre Verfügungen an die von ihnen selbst aufgestellten Verwalter zu erlassen hatten, und nur ausnahmsweise da einen ähnlichen, mit denselben Befugnissen versehenen Verwaltungsrath, wie bei Lokalfundationen, bilden konnten, wozu es mit den verchiedenen Interessen an der Stiftung vereinbarlich erschienen. Da jedoch das bei den Kreisregierungen angestellte Stiftungsrevisions-Personal nicht alle dahin ge-

wiesenen Lokal- und Distriktsstiftungen bewältigen konnte, so blieben noch mehrere der letzteren, neben den allgemeinen kirchlichen Fonds, in der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensektionen, jetzt des katholischen Oberkirchenrathes, der solche durch von ihm aufgestellte Verwalter verwalten ließ. Der Grund, warum bei den Distriktsstiftungen überhaupt nicht dieselbe Vertretungsweise der jeweils berechtigten Gemeinden, wie bei Lokalfundationen angeordnet worden, mag zunächst darin gelegen sein, weil man dieselbe, wenigstens in der Regel, für minder zweckmäßig und für viel zu kostspielig erachtete, und deshalb den betreffenden Staatsbehörden, unter deren alleinigen Leitung das Stiftungsvermögen überhaupt dortmals verwaltet worden, im Verordnungswege anheimgegeben hat, in einzelnen, sich dazu eignenden Fällen, wie z. B. bei den Fonds der Mittelschulen u. s. w., besondere Verwaltungsräthe, in andern Fällen aber eigene Verwalter zu bestellen. (§§. 8 und 10 der Verordnung vom Jahr 1833.) Wenn nunmehr auch das Gesetz vom 9. Oktober 1860 jene Verwaltung, insofern sie das zu kirchlichen Bedürfnissen bestimmte Vermögen betrifft, unter die gemeinsame Leitung der Kirche und des Staates gestellt und eine Vertretung der bei kirchlichen Orts- und Distriktsstiftungen berechtigten Gemeinden verlangt hat, so wurden dadurch die einer gleichartigen Vertretung bei jeder dieser Stiftungen früher entgegengestandenen Schwierigkeiten noch keineswegs beseitigt, deshalb der §. 6 der Entschlüsse die dort bezeichneten Kommissionen als Ausgleichungsmittel gewählt haben mag. Um übrigens nachzuweisen, welchen praktischen Einfluß diese Kommissionen auf die Verwaltung des kirchlichen Distriktsvermögens und auf die Vertretung der dabei berechtigten Gemeinden, wenigstens zur Zeit, üben wird, hat Ihre Kommission auf der Revision des katholischen Oberkirchenrathes, wo ihr sowohl die erforderlichen Akten, als auch die auf das Stiftungsvermögen bezüglichen statistischen Notizen mit dankenswerther Bereitwilligkeit vorgelegt worden, Erhebungen gemacht, deren Resultate in folgenden bestehen: In Folge der oben erwähnten Verordnung vom 10. April 1833 übergingen 333 kirchliche, nichtkirchliche und gemischte Lokal- und Distriktsstiftungen mit einem Vermögen von 41,650,560 fl. an die betreffenden Kreisregierungen, während nur noch 66 Stiftungen mit einem Vermögen von 9,087,400 fl. unter der unmittelbaren Verwaltung des katholischen Oberkirchenrathes verblieben sind. Unter ersteren befinden sich aber nur 77 Distriktsstiftungen mit einem Vermögen von 4,270,664 fl. und zwar 5 im Unterherrschafts-, 17 im Mittelherrschafts-, 8 im Oberherrschafts- und 46 im Seekreise. Alle übrigen Stiftungen mit einem Vermögen von 37,380,886 fl. sind örtliche und werden in Zukunft, wie früher, durch eine von den Katholiken der berechtigten Pfarreien aus ihrer Mitte zu wählende Stiftungskommission unter dem Vorzuge des geistlichen Vorstandes und unter der Aufsicht des katholischen Oberkirchenrathes (§. 11 der Entschlüsse) verwaltet. Von jenen 77 Distriktsstiftungen hat man bis dahin nur deren acht mit einem Vermögen von 1,084,690 fl. als kirchliche betrachtet, weshalb auch nur auf sie die Bestimmung des §. 6 der jüngsten Entschlüsse Anwendung finden wird. Allein auch diese acht Stiftungen gehören mit einer unbedeutenden Ausnahme entweder nicht zu den kirchlichen oder aber nicht zu den Distriktsstiftungen, weshalb bei ihnen nach §. 21 der Entschlüsse der gegenwärtige Besitzstand in so lange unverändert zu bleiben hat, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geistlichen Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Sie sind: 1) Der Konventfond in Offenbürg mit einem Vermögen von 53,000 fl. Die diesen Fond begründende Stiftung mit einer ursprünglichen Summe von 30,000 fl. hat die Bestimmung, daß diese den Klosterfrauen zu Offenbürg, und würde das Klosterkonvent aufgelöst, sämmtlichen bis zur legitimen Konventualin als privates, d. i. ausdrücklich als nicht dem Institut zustehendes Eigenthum gehören solle; über den Zinsbetrag konnten die Bedachten erst dann verfügen, wenn das Kapital mit Verrechnung der Zinsen die Summe von 50,000 fl. erreicht haben wird. Letzteres ist jetzt der Fall, weshalb die im dortigen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut sich befindlichen Frauen, welche einen eigenen Verwalter aufgestellt, sich durch diesen nur über die Erhaltung des Grundstocks von 50,000 fl. bei der Revision der Oberbehörde allfällig ausweisen, über die Verwendung der Zins- aber freiwillig verfügen. Diese Stiftung ist also ihrem Zweck nach keine kirchliche und bezüglich auf die Berechtigten keine Distriktsstiftung; wollte man aber die Gemeinde Offenbürg als dabei betheiligte, beziehungsweise als die berechtigte Gemeinde betrachten, so würde gedachte Stiftung zu den örtlichen gehören und unter den §. 4 der Entschlüsse fallen.

2) Der säkularisirte Kirchenfond zu St. Blasien mit einem Vermögen von 52,000 fl.

Dieses Vermögen wurde nicht für einen bestimmten Distrikt gestiftet, sondern vielmehr dadurch gebildet, daß fünf Gemeinden des Bezirksamts St. Blasien, nämlich die Gemeinden Menschwand, Bernau, Isach, Urberg und Wittensthal ihre kirchlichen Lokalfundationen unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt haben und sich im Verwaltungsrathe durch ihren Pfarrer und katholischen Bürgermeister, sowie durch einige von ihnen aus jeder Gemeinde gewählte Beigeordnete vertreten lassen. Dadurch haben diese fünf Lokalfonde ihre ursprüngliche Eigenschaft nicht verloren und werden daher auch in Zukunft nach den Bestimmungen des §. 4 der Entschlüsse und in so fern verwaltet werden müssen, als deren Union in Folge der Zehnt- und Kirchenbaukasten-Ablösung nicht mehr fortbestehen kann. Dasselbe ist der Fall

3) bei dem Unionfond in Bonndorf mit einem aus 25 kirchlichen Lokalfonden gebildeten Vermögen von 500,000 fl.;

4) bei dem Unionfond in Regisbrunn, dessen Vermögen von 190,000 fl. aus vier unter eine gemeinsame Verwaltung gestellten kirchlichen Lokalfonden besteht; sowie endlich

5) bei dem Unionfond in Stäplingen mit einem

aus zehn kirchlichen Lokalfonden gebildeten Vermögen von 223,000 fl.

Hierzu verbleiben also nur noch drei der unmittelbaren Verwaltung der Seckreisregierung unterstehende kirchliche Distriktsstiftungen, bezüglich welcher jedoch jene Regierung, von der ihr nach §. 10 der Verordnung vom Jahr 1833 eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, die untere Verwaltung den betreffenden Lokalfondsvorständen übertragen hat.

Diese drei Stiftungen sind: 6) der Kaplaneifond in Büßlingen (Alms Blumenfeld) mit einem Vermögen von 10,200 fl. und mit der Bestimmung, die Pfarrbesoldungen in den Kirchspielsgemeinden Büßlingen und Binningen aufzubessern, sowie

7) die Pfarrer Haslach'sche Stipendienstiftung zu Langenrain (Alms Konstanz) mit einem Vermögen von 6290 fl., bestimmt zur Unterstützung zum Studium der Theologie für Studierende aus den Orten Langenrain und Freudenhal, nach diesen aus den übrigen Orten der Grundherrschaft von Bodmann. Endlich

8) die Kurzische Stipendienstiftung zu Ueberlingen mit einem Vermögen von 50,000 fl., ebenfalls zur Unterstützung zum Studium der Theologie für nicht unter 18 Jahr alte Jünglinge, worunter wo möglich je zwei Bürgersöhne von Konstanz sein müssen.

Von den unter der unmittelbaren Verwaltung des katholischen Oberkirchenraths verbliebenen 56 Stiftungen sind ebenfalls nur deren wenige, nämlich 18 kirchliche, mit einem Vermögen von 2,009,800 fl., die übrigen aber mit einem Vermögen von 7,077,600 fl. theils weltlich, theils gemischt. Aber auch diese kirchlichen Stiftungen sind wieder zum größten Theile entweder Lokalfondsstiftungen (§. 4 der Entschliessung) oder solche allgemeine Fonds, die jetzt gleich den Interkalarfonds (§. 8 der Entschliessung) durch vom katholischen Oberkirchenrath aufgestellte Verwalter verwaltet werden müssen und auf die sonach die Bestimmungen des fraglichen §. 6 der Entschliessung ebenfalls keine Anwendung finden. Eine Aufzählung dieser einzelnen Stiftungen, die Angabe ihres Zweckes, sowie die Benennung der Berechtigten wird den erforderlichen Beweis liefern.

Sie sind: 1. Der Alumnatsfond in Bruchsal mit einem Vermögen von 22,000 fl. zur Bildung wohlgeleiteter Jünglinge zum geistlichen Stande. Berechtig sind die Gemeinden des vormaligen Hochstiftes Speyer.

2. Die Paramentenklasse in Bruchsal mit einem Vermögen von 10,000 fl. zur Unterstützung armer Kirchen bei Anschaffung von Kirchenparamenten. Berechtig sind dieselben Gemeinden.

3. Emeritenfond mit einem Vermögen von 2300 fl. zur Unterstützung armer dienstuntauglicher Geistlichen aus der vormaligen Diözese Speyer vermittelt Haltung von Hilfspriestern.

4. Seminariumspond in Bruchsal mit einem Vermögen von 15,500 fl. zur Bildung katholischer Geistlichen aus den Kandidaten des vormaligen Fürstenthums Bruchsal (Diözese Speyer).

5. Johann Nepomuk Bruderschaftsfond in Bruchsal mit einem Vermögen von 10,000 fl. zur Bestreitung der Gebühren für die Bruderschaftsandachten in dem ehemaligen Fürstenthum Bruchsal.

Da jedoch der eigentliche Stiftungszweck, der darin besteht, daß alle Jahre ein Gottesdienst abgehalten werden muß, nur Weniges erfordert, so werden die Revenüen-Ueberschüsse an die allgemeine katholische Kirchenkasse zu Karlsruhe abgeliefert (unter Ziff. 6).

Anmerkung: Die bis dahin unter Ziff. 1 bis mit Ziff. 5 erwähnten kirchlichen nebst noch andern weltlichen und gemischten Stiftungen sind solche, die Fürstbischof August von Speyer, Graf von Lymburg Stryum für die Ortsherrschaft seines fürstlichen Hochstiftes bestimmt hätte, und wovon der Antheil der Ortsherrschaft des Fürstenthums jenseits des Rheines an diesen Stiftungen, insofern die dort theilweis angelegt gewesen Stiftungskapitalien während der französischen Herrschaft nicht eingezogen worden, nach §. 37 des Reichsdeputations-Hauptabschlusses an Baden zur Verwendung für die Gesamtheit des Großherzogthums gefallen sind, weshalb sie auch bis dahin als allgemeine Fonds behandelt wurden. (Man vergleiche Reg. Blatt v. J. 1839, Nr. 5, Seite 29.)

6. Allgemeine katholische Kirchenkasse in Karlsruhe mit einem Vermögen von 88,000 fl.

Sie ist bestimmt zur ausüblichen Bestreitung solcher katholisch-kirchlichen Bedürfnisse im ganzen Lande, zu deren Bestreitung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind. Die Einnahmen bestehen größtentheils aus Zuschüssen anderer Fonds.

7. Pfarrinterimerevenüenfond in Karlsruhe mit einem Vermögen von 103,000 fl., bestimmt zur Bestreitung aller gering dotirter Pfründen, Unterstützung von Geistlichen, Vikars- und Pfarrverweisergehälte, Tafeltitel, Pensionen, Zugskosten u. s. w.

In diesen Fond fließen die Interkalargefälle jener Pfarreien, welche in den Mittelkreistheilen gehören.

8. Dem Fabrikfond in Konstanz mit einem Vermögen von 325,000 fl. zur Bestreitung der Univerfarien der Bruderschafts- und Almosen-Stiftungen, der Kirchenbedürfnisse und der baulichen Unterhaltung der Kirche.

Die jährlichen Ueberschüsse dieser Lokalfondstiftungen fließen in die allgemeine Kirchenkasse (oben Ziffer 6).

9. Dominikanerfond zu Konstanz mit einem Vermögen von 111,000 fl., bestimmt zur Bestreitung der Kosten für Univerfarien.

Von den Ueberschüssen fließen jährlich 2000 fl. in den Religionsfond zu Freiburg.

10. Johann von Repomul Bruderschaftsfond in Konstanz mit einem Vermögen von 31,000 fl., ebenfalls zur Bestreitung der Kosten für Univerfarien bestimmt.

Von den Ueberschüssen fließen alljährlich 680 fl. in die allgemeine katholische Kirchenkasse (oben Ziff. 6).

11. Meersburger Priesterhausfond mit einem Vermögen von 133,000 fl. Hieraus werden Beiträge zur Erhaltung des Priesterseminars in St. Peter und zur Verpflegung geistlicher Sträflinge geleistet.

Unter dem Vermögen ist der Anschlag für das verlassene Seminariumsgebäude mit 67,700 fl. begriffen.

12. Radolfszeller Religionsfond mit einem Vermögen von 51,000 fl. Dieser ist ein Filialfond des Freiburger Religionsfonds, leistet einige Kompetenzen an Kirchendiener, hat eine Bauverpflichtung, und liefert seine Ueberschüsse an den Hauptfond nach Freiburg ab.

13. Religionsfond des obern Fürstenthums mit einem Vermögen von 53,000 fl., bestimmt zur Aufbesserung gering dotirter Pfründen durch Beiträge und Abgabe gestifteter Messstipendien.

Zur Dotation der Alumnatsklasse in Freiburg werden jährlich 1100 fl. abgezogen.

14. Pfarrinterimerevenüen-Hauptfond in Freiburg mit einem Vermögen von 136,000 fl. — Zweck wie Ziffer 7.

In diesen Fond fließen die Interkalargefälle jener Pfarreien des Bisthums Konstanz, welche ehemals nicht österreichisch waren.

15. Religionsfond in Freiburg mit einem Vermögen von 850,000 fl. Zweck wie Ziff. 7.

Unter den Einnahmen sind auch Zuschüsse von andern Fonds und Interkalargefälle vakanter Pfründen der vormalig österreichischen Orte des Breisgans und der Ortenau begriffen.

16. Thenenbacher Pfarrfond mit einem Vermögen von 24,000 fl.

Das Vermögen der aufgelösten Pfarrei zu Thenenbach wurde admassirt und zur Dotation der zu Jahr errichteten katholischen Pfarrei verwendet.

17. Pfarrinterimerevenüen-Hauptfond in Heidelberg mit einem Vermögen von 23,000 fl. — Zweck wie Ziffer 7.

18. St. Agatha-fond in Seelzingen, Alms Ueberlingen, mit einem Vermögen von 22,000 fl., bestimmt zum Unterhalt des Pfründnießers; da aber der Gottesdienst von der benachbarten Pfarrei versehen wird, so erhält der betreffende Vikar eine Zulage.

Diese Nachweisungen mögen gezeigt haben, daß das Vermögen der vormaligen kirchlichen Distriktsstiftungen, welches nach §. 6 der Entschliessung durch die zu bildenden Kommissionen verwaltet werden sollte, sich auf ein Minimum reduziert und daher das gegen diese Verwaltungsweise erhobene Bedenken wenigstens zur Zeit einer praktischen Grundlage entbehrt, später jedoch, und zwar in dem Falle an Bedeutungs-

keit gewinnen kann, wenn die im §. 21 der Entschliessung vorbehaltene weitere Vereinbarung zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder richterliche Entscheidung erfolgen und der einstweilen gezeichnete Bestzustand geändert werden wird.

Es solle nämlich nach diesem §. 21 hinsichtlich der jährlichen oder sonst fortlaufenden Leistungen aus kirchlichen Fonds für Schul-, Kranken- und Armenpflege, sowie umgekehrt hinsichtlich solcher Leistungen aus Gemeindegeldern, soweit die großh. Regierung darüber Verfügungsgewalt hat, oder aus milden Fonds für kirchliche Zwecke und hinsichtlich der Frage, ob Stiftungen als weltliche oder kirchliche zu betrachten seien, der gegenwärtige Bestzustand in so lange unverändert bleiben, bis über Veränderungen das Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde oder geeigneten Falls eine richterliche Entscheidung herbeigeführt worden ist.

Erfolgt später ein oder das andere, so ist es leicht denkbar, daß gemischte Distriktsfonds, d. h. solche, die theils kirchlich, theils nichtkirchlich sind, und bei welchen sich sowohl die großh. Regierung als das erzbischöfliche Ordinariat die Aufsicht über ihre dermalige Verwaltung, und zwar letzteres in Ansehung des Kirchenvermögens, erstere hinsichtlich des milden Stiftungsvermögens nach §. 20 der Entschliessung vorbehalten haben, oder auch andere seither als weltlich behandelte Distriktsfonds, entweder im gegenseitigen Einvernehmen oder in Folge einer richterlichen Entscheidung als kirchliche erklärt und dadurch die Zahl der kirchlichen Distriktsstiftungen in einer Weise vermehrt würden, die eine wirksamere, wenn auch kostspieligere Vertretung der dabei berechtigten Gemeinden wünschenswerth machte.

Ihre Kommission, meine Herren, glaubt hiernach von einer Reklamation des §. 6 osterwäbter Entschliessung Umgang nehmen und Ihnen nur in letzterer Richtung den Antrag stellen zu sollen:

„Die hohe Kammer wolle den Wunsch in das Protokoll niederlegen: es möge die großh. Regierung anlässlich der nach §. 21 der Allerhöchstdenkschriftlichen Entschliessung vom 20. November 1861, die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens betreffend, in Aussicht gestellten weiteren Verhandlungen auf eine wirksamere, dem §. 10 des Gesetzes vom 9. Okt. 1860 mehr entsprechende Vertretung der bei kirchlichen Distriktsstiftungen berechtigten Gemeinden Bedacht nehmen.“

Eine weitere Allerhöchstdenkschriftliche Verordnungs vom 28. Februar 1862, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend (Reg.-Bl. Nr. 10, Seite 87).

Hierzu solle zum ebenfalligen Vollzuge des §. 10 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate die Verwaltung des den Bedürfnissen der evangelischen Kirche gewidmeten Vermögens von dem evangelischen Oberkirchenrath, dessen sämtliche Mitglieder der großh. Regierung genehm sein müssen, insoweit nach den in der Verordnung näher angegebenen Bestimmungen geführt werden, als nicht die evangelische Kirche die Einsetzung einer besonderen, von ihr und von der großh. Staatsregierung zu ernennenden Behörde vorzieht, oder letztere ihrerseits eine derartige Anordnung begehrt. Nach jenen Bestimmungen werden nämlich, wie solches in Folge der oben unter Ziff. 3 erwähnten Allerhöchstdenkschriftlichen Entschliessung vom 5. September 1861 bezüglich auf das katholische Kirchenvermögen zu geschehen hat, künftighin auch hier das örtlich, das ist, das für ein einzelnes Kirchspiel bestimmte Vermögen, durch den betreffenden Kirchengemeinderath unter Aufsicht des evangelischen Oberkirchenrathes, die für das ganze Land oder für ganze Landestheile bestimmten kirchlichen Fonds aber durch gedachten Oberkirchenrath vermittelt hierzu aufgestellter Rechner verwaltet. In welcher Weise das kirchliche Distriktsvermögen verwaltet und wie die dabei berechtigten Gemeinden vertreten sein sollen, ist in belobter Verordnung nicht gesagt, weshalb Ihre Kommission desfallsige Erhebungen zu machen für nothwendig erachtete, dabei jedoch zu dem auch von der großh. Regierung als richtig anerkannten Resultate gelangte, daß evangelische kirchliche Distriktsstiftungen keine bestehen, sonach jede Bestimmung über deren Verwaltung als gegenstandslos wegfallt.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.74. Industrie-Börse in Stuttgart.

Börsentag Montag den 5. Mai.

3.1.573. Bad Gleisweiler.

Eisenbahn- und Telegraphenstation Landau in der Rheinpfalz, 2 1/2 Stunden von Mannheim entfernt.

Rationelle Behandlung chronischer Krankheiten durch Kaltwasserkur, Dampfbäder, Kiefernadelbäder, Mofsen, Electrogalvanismus und Gymnastik, in geschülter, milder und anerkannt gesunder Lage, 1000 Fuß über der Meereshöhe.

Während der seit 19 Jahren der Anstalt vorstehenden, im Kurhause wohnenden Arzt Dr. L. Schneider. Prospekt durch den Buchhandel, bei C. Kaufler in Landau.

3.1.504. Jahr i. B. Champagner-Weine.

Das Haus Billecart-Salmon in Mareuil-sur-Ay (Champagne)

hat mir für Süddeutschland den Verkauf seiner Weine übertragen, und durch ein Lager auf hiesiger Wase in den beliebtesten und vorzüglichsten Sorten Monsieur:

Sillery, Bouzy & Carte blanche,

bin ich den Stand gesetzt, gefällige Aufträge zu den gleichen Preisen, wie direkt bezogen, schnellstens auszuführen.

Karl Wanner, Weinhandlung.

3.1.47. Frankfurt a. M. Freiburger Fl. 7 Anlehensloose.

Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc.

Ziehung am 15. Juni.

Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose.

Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 18,000 etc. etc.

Ziehung am 1. Mai.

Für sichere und vortheilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Ersparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlehensloose zum Tagescour und ertheilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verloosungspläne gratis.

Bas & Herz, Bank- und Wechselgeschäft in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

3.1.638. Stuttgart. I. große Kunstauktion der perman. Kunstausstellung

von Oelgemälden, Handzeichnungen, Kupferstichen, Glasmalereien u. s. w. der ältern und neueren Zeit. Die betreffenden Gegenstände sind Montag den 28. d. M. im Vestibule des Königstheaters aufgestellt und findet die Versteigerung Dienstag den 29. d. M., von 9 - 12 und von 2 - 5 Uhr, statt.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

mit einem Grundkapitale von Acht Millionen Sieben Hundert und Fünfzig Tausend Gulden, in 5000 Aktien à 1750 Gulden, von denen 2799 Stück emittirt sind, übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuergefahr sowohl in Städten, als auf dem Lande, auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

In der Billigkeit ihrer Prämienfätze steht dieselbe gegen keine andere solide Anstalt nach, auch gewährt sie bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile.

Bei Versicherungen gelegentlich zugelassener Gebäudesündel ist dieselbe bereit, durch Uebereinkunft mit den Hypothekgläubigern deren Interessen für den Fall eines Feuerschadens aufs vollständigste zu sichern, in welcher Beziehung dieselbe besonders sorgfältige Einrichtungen getroffen hat.

Beschädigungen durch Gas-Erpflosionen werden den Feuerschäden gleich erachtet und vergütet. Ueber die sehr blühenden Zustände der Gesellschaft gibt der nachfolgende kurze Auszug aus dem diesjährigen Rechnungsabslusse vollständige Auskunft.

Auszug aus dem Abslusse der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1861.

Grundkapital, vermehrt zufolge des revidirten Statuts von 1857 auf	8,750,000 fl. — fr.
Reserven:	
Kapital-Reserve	186,742 fl. 34 fr.
Prämien-Reserve	1,554,931 fl. 52 fr.
Brandschaden-Reserve	370,804 fl. 18 fr.
Betrag sämtlicher baar vorhandener Reserven	2,112,528 fl. 44 fr.
Prämien-Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämien	3,980,368 fl. 25 fr.
Summe der im Jahr 1861 laufend gewesenen Versicherungen	1,860,759,227 fl. 15 fr.
Prämien-Einnahme: baar	3,452,434 fl. 59 fr.
Vortrag aus dem Jahre 1860	1,415,400 fl. — fr.
	4,867,834 fl. 59 fr.
Bezahlte Brandschäden, einschließlich des Vortrages für noch schwebende	2,543,504 fl. 41 fr.
Während des 18jährigen Bestehens wurden bis zum Schlusse des Jahres 1861 an 20,001 Brandbeschädigte Ertrag gezahlt	15,633,351 fl. 29 fr.

Der unterzeichnete Hauptagent für das Großherzogthum Baden, sowie die zu dessen Ressort gehörigen Agenten werden jede weitere Auskunft bereitwillig erteilen und nehmen Versicherungsanträge gerne entgegen

Karl Stempf, Hauptagent in Karlsruhe;

Im Seckreise:

- in Dounorf W. Ambrosius, Thierarzt,
- Constanz Joh. Hierlinger,
- Donauersingen W. Gaunter, Kaufmann,
- Eugen J. Kast, Rappenschwäbeler,
- Heiligenberg W. Reibinger,
- Neckkirch Marq. von Briel, Chirurg,
- Oberzellkirch, A. Erb, Joh. Schöpferle,
- Oberzellkirch, A. Salem, Leopold Arnau,
- Obdorsfeld C. F. Bauer, Gerichtsvollzieher,
- Stetten a. F. M. Joh. Beil, Kaufmann,
- Willingen Joseph Meeder jun.

Im Oberrheinreise:

- in Altbreisach Martin Meyer,
- Brombach, A. Ehrlich, Joh. Reiner, Kaufmann,
- Freiburg i. Br. F. J. Fink, Kaufmann,
- Furtwangen Chr. Haller, Kommissionär,
- Hornberg B. Bickel, Rechnungsführer,
- Kandern Ernst Schöpferle, Kaufmann,
- Müllheim Alois Peter, Gerichtsvollzieher,
- Oerschweiler, A. Gumbel, M. Hämmerle,
- Schopfheim Chr. Tschira, Kaufmann,
- St. Blasien Karl Vöfler, Kammermeister,
- Waldkirch H. A. Grafmüller, Kaufmann,
- Waldshut Hodapp, Kammermeister,
- Wehr C. E. Treffinger, Accisor;

Im Mittelrheinreise:

- in Achern G. Allgeier, Gerichtsvollzieher,
- Baden A. Braunagel, Kommissionär,

- in Bretten A. Lindner, Kaufmann,
- Bretzen G. L. Ebner, Kaufmann,
- Gaisbach, Amis Oberlich, Math. Beck, Kaufmann,
- Gernsbach S. Feis, Gastwirth,
- Haslach Lambert Braun, Gemeinderath,
- Jettlingen, Amis Gypingen, J. Bierling, Kaufmann,
- Lahr Friedrich Wöhrer, Kaufmann,
- Mühlberg, L. A. Karlsruhe, W. Bannmann, Rathschreiber,
- Offenburg Karl Debold, Kaufmann,
- Palmbach, D. A. Durlach, J. E. Jourdan, Altbürgermeister,
- Vorheim Fried. Weyrether, Kaufmann,
- Wassfurt C. Lautemann, Oberthierarzt,
- Wiesloch, L. A. Karlsruhe, Friedr. Mayer, Gemeinderath,
- Stauforth, L. A. Karlsruhe, Wilhelm Hecht, Kaufmann;

Im Unterhheinreise:

- in Altschheim J. F. Hall, Kaufmann,
- Bogberg J. D. Jung, Thierarzt,
- Buchen F. A. Reifmann, Kaufmann,
- Heidelberg G. Winter, Kaufmann,
- Kilsheim, A. Bischoff, a. L. D. Eckardt, Accisor,
- Ladenburg Emanuel Kaufmann, Handelsmann,
- Leimen, O. A. Heidelberg, Moriz Jacobi, Handelsmann,
- Manheim Mich. Wirsching, Kaufmann,
- Neckarbischofsheim Leop. Vör, Kaufmann,
- Philippburg Cornelius Herr, Landwirth,
- Schillingen Mich. Klee, Gerichtsvollzieher,
- Tauernbischofsheim Leopold Frank, Kaufmann,
- Weinheim J. A. Fild, Kaufmann,
- Wertheim Konst. Müller, Kaufmann,
- Wiesloch W. Beckel, Chirurg.

Sommer-Saison Bad Homburg Sommer-Saison 1862. bei Frankfurt a. M. 1862.

Die Heilkraft der Quellen Homburgs macht sich mit großem Erfolge in allen Krankheiten geltend, welche durch die gestörten Funktionen des Magens und des Unterleibes erzeugt werden, indem sie einen wohlthätigen Reiz auf diese Organe ausüben, die abdominale Zirkulation in Thätigkeit setzen, und die Verdauungsfähigkeit regeln; auch in chronischen Leiden der Drüsen des Unterleibes, namentlich der Leber und Milz; bei der Gelbsucht, der Gicht u., sowie bei allen den mannichfachen Krankheiten, die ihren Ursprung aus erhöhter Reizbarkeit der Nerven herleiten, ist der Gebrauch der Homburger Mineralwasser von durchgreifender Wirkung.

Im Badehause werden Mineralwasser- und Fichtennadel-Bäder gegeben, und ebenso findet man hier gut eingerichtete Flußbäder. Molkeln werden von Schweizer Alpenfennen des Kantons Appenzell aus Ziegenmilch durch doppelte Scheidung zubereitet, und in der Frühe an den Mineralquellen, sowohl allein, als in Verbindung mit den verschiedenen Mineralbrunnen, verabreicht.

Das großartige Konversationshaus, welches das ganze Jahr hindurch geöffnet bleibt, enthält prächtig decorirte Räume, einen großen Ballsaal und Concertsaal, einen Speise-Salon, Kaffee- und Rauchzimmer, mehrere geschmackvoll ausgestattete Conversationssäle, wo Trete-et-Quarante und Roulette unter Gewährung außerordentlicher Vortheile aufstehen, indem Ersteres mit einem halben Refait und Letzteres mit einem Zéro gespielt wird. Die tägliche Banketlage am Trete-et-Quarante ist auf 300,000 Franken, das Maximam auf 12,000 Franken festgesetzt. — Das große Lesekabinett ist dem Publikum unentgeltlich geöffnet, und enthält die bedeutendsten deutschen, französischen, englischen, italienischen, russischen, polnischen und holländischen politischen und belletristischen Journale. Der elegante Restaurations-Salon, woselbst nach der Karte gespeist wird, führt auf die schöne Asphalt-Terrasse des Kurgartens. Die Restauration ist dem rühmlichst bekannten Hause Chovot aus Paris anvertraut.

Das Kur-Orchester, welches 40 ausgezeichnete Musiker zählt, spielt dreimal des Tags, Morgens an den Quellen, Nachmittags im Musik-Pavillon des Kurgartens, und Abends im großen Ballsaale.

Bad Homburg befindet sich durch die Vollendung des rheinischen und Baiersch-Österreichischen Eisenbahnnetzes im Mittelpunkte Europa's. Man gelangt von Wien in 24 Stunden, von Berlin in 15 Stunden, von Paris in 16 Stunden, von London in 24 Stunden, von Brüssel und Amsterdam in 12 Stunden mittelst direkter Eisenbahn nach Homburg. Zwanzig Züge gehen täglich zwischen Frankfurt und Homburg hin und her — der letzte um 11 Uhr — und befördern die Fremden in einer halben Stunde; es wird denselben dadurch Gelegenheit geboten, Theater, Concerte und sonstige Abendunterhaltungen Frankfurts zu besuchen.

3.1.691. Mannheim. Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft.



Abfahrten von Mannheim vom 1. April 1862.

- Täglich 6 Uhr Morgens nach Köln-Düsseldorf-Arnheim,
- 1 1/2 Uhr Nachmittags nach Mainz an Zug von Basel,
- Montags, Mittwochs, Freitags und Sonntags nach Rotterdam,
- Montags und Mittwochs nach London,
- von Mainz 7, 9 1/2, 11 1/2, nach Köln, 4 Uhr Abends nach Coblenz

Mannheim, im März 1862. Die Agentenschaft Claasen & Reichard.

3.1.629. Karlsruhe.

Affordbegebung.

Die Errichtung eines Vikarats auf die Kirche zu Amlingen soll im Wege einzureichender Angebote in Afford gegeben werden.

Die betreffenden Handwerker, als Schlosser und Schieferbeden, werden eingeladen, die hierüber aufgestellte Kostenberechnung bei unterzeichneter Stelle einzusehen und ihre Angebote längstens bis zu m. 3. Mai d. J. anher einzureichen.

Karlsruhe, den 24. April 1862. Großh. Bezirks-Verwaltung.

G. Kuenple.

3.1.531. Nr. 299. Staufen. (Holzversicherung.) Aus Domänenabteilungen werden, mit halbjähriger Vorfrist, versteigert, Montag den 5. Mai d. J.

in den Distrikten Diegelbach und Rehenbach, Gemartung Untermünsterthal: 1/2 Kftr. eichene Stespäler, 9 lang, 1/2 Kftr. eichenes Dugholz, 4 lang, 25/2 Kftr. buchenes, 10/2 Kftr. eichenes, 8 1/2 Kftr. tannenes Scheit- und Klobholz, 31/2 Kftr. gemischtes, 7 Kftr. tannenes Brühlholz, 2175 buchene und 1600 tannene Wellen und 6 Loos Abfallreis;

Dienstag den 6. Mai d. J. im Distrikt Diegelbach: 2 1/2 Kftr. buchenes, 98/2 Kftr. tannenes Scheit- und Klobholz, 7 Kftr. tannenes, 11 Kftr. gemischtes Brühlholz, 575 tannene und 1200 gemischte Wellen;

Donnerstag den 8. Mai d. J. im Distrikt Glasergrund: 9 1/2 Kftr. buchenes, 18 1/2 Kftr. tannenes Scheit- und Klobholz, 29 Kftr. buchenes, 7 Kftr. tannenes Brühlholz, 875 buchene und 800 tannene Wellen, und in den Distrikten Schindler und Pfaffenbach: 45 1/2 Kftr. buchenes, 20 Kftr. tannenes Scheit- und Klobholz, 30 Kftr. buchenes, 10 Kftr. tannenes Brühlholz, 1400 buchene und 750 tannene Wellen;

Montag den 12. Mai d. J. im Distrikt Glasergrund, Gemartung Obermünsterthal: 71 Kftr. buchenes und 15 Kftr. tannenes Scheit- und Klobholz, 22 Kftr. buchenes und gemischtes Brühlholz, 1200 gemischte Wellen und 1 Loos Abfallreis.

Die Zusammenkunft ist am 5. in Diegelbach, am 6. in Kiggelbach, am 8. in der Reumühle zu Untermünsterthal und am 12. im Spielweg zu Obermünsterthal, jeweils Vormittags 10 Uhr.

Staufen, den 19. April 1862. Großh. bad. Bezirksforstst. Reel.

3.1.623. Nr. 3422. Breisach. (Aufforderung.) Die Pfarrründe Basenweiler beahptet, daß ihr seit unfürdenklichen Zeiten in Folge einer Ewentung das Eigentum von 2 Mannshauten 40 Ruthen Aker auf dem Reumünsterfeld, Gemartung Hringen, neben der Bignaltstraße und Johann Kellers Wittve von Basenweiler, zustehe, daß aber der Gemeinderath von Hringen den Eintrag und die Gewähr ihres Eigentumsvertrages verweigere, weil es ungenüß sei, ob nicht noch andere Persönlichkeiten Eigenthumsansprüche geltend machen. Es werden nun alle diejenigen, welche leibentstehliche, fiduciarische oder irgendwelche dingliche Rechte auf dieses Grundstück geltend machen wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen zwei Monaten anzumelden, als sie sonst der Pfarrründe Basenweiler gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 17. April 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Schmitt.

3.1.373. Nr. 3756. Rodelsberg. (Urtheil.) (Verkauf.) Nachdem auf unsere Aufforderung vom 18. Februar d. J., Nr. 1662, auf den dort bezeichneten Bauplatz, welchen Magnus Brüllsch von Radelberg von den Erben des Thomas Schopper d. h. selbst gekauft, in der bestimmten Frist leibentstehliche oder fiduciarische Ansprüche, oder sonst nicht bekannte dingliche Rechte, nicht geltend gemacht wurden, so werden sie dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Rodelsberg, den 8. April 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Dießche.

3.1.641. Nr. 6786. Neberlingen. (Aufforderung.) Konrad Leberer von Neberlingen, welcher sich vor 13 Jahren nach Amerika begab, und über dessen Leben und Aufenthalt bisher nichts mehr bekannt wurde, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist

dahier zu erscheinen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen den sich anmeldenden nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden würde.

Neberlingen, den 23. April 1862. Großh. bad. Bezirksamt. Eimer.

3.1.394. Nr. 3113. Baden. (Aufforderung.) Alois Schwarz von Obersteinburg ist im Jahr 1845 als lediger Zimmermann nach Amerika gereist und hat seit dem Jahr 1850 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Auf Antrag seiner nächsten Anverwandten wird derselbe hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist

seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort bisher anzugeben, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen gesetzlichen Erben in fürsorglichen Besitz überwiehen werden würde.

Baden, den 31. März 1862. Großh. bad. Bezirksamt. Kunz.

3.1.442. Nr. 3333. Müllheim. (Aufforderung.) Johanna, geb. Diez, Wittve des 1. Schreiners Jakob Lang von Diez, hat, nachdem die gesetzlichen Erben auf die Erbschaft verzichtet, um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Etwa Näherberechtigte haben ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst dieser Bitte entsprochen würde.

Müllheim, den 12. April 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Stein.

3.1.267. Nr. 5929. Mosbach. (Aufforderung.) Die Wittve des 1. Gendarmen Tobias Egner von Sulzbach, Vertha, geb. Roth, von Randers hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Verlangen wird stattgegeben, wenn

innerhalb 6 Wochen keine Einsprache erfolgt.

Mosbach, den 8. April 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Hirschhorn.

3.1.270. Nr. 5836. Mosbach. (Aufforderung.) Die Wittve des 1. Schultheißen Andreas Wähler von Fahrenbach, Katharina, geb. Roe, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diefem Verlangen wird stattgegeben, wenn

innerhalb sechs Wochen keine Einsprache erfolgt.

Mosbach, den 7. April 1862. Großh. bad. Amtsgericht. Hirschhorn.